

Bundessozialgericht
- 5 RKn 11/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
26. November 1975

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter B e e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Familienzusatzsterbegeld aus der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (knKVdR) um das Sterbegeld aus der Krankenversicherung des verstorbenen Angehörigen nach § 205 b Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu kürzen ist.

Der Kläger, der als Bezieher des Knappschaftsruhegeldes der knKVdR angehört, hatte eine Sterbegeldzusatzversicherung abgeschlossen und entsprechende Beiträge gezahlt. Seine Ehefrau gehörte wegen des Bezuges einer eigenen Versichertenrente der KVdR bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Bünde an. Sie starb am 30. Januar 1972. Die AOK zahlte dem Kläger aus der KVdR seiner Ehefrau ein Sterbegeld in Höhe von 1.422,20 DM. Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Zahlung des Familiensterbegeldes einschließlich des Familienzusatzsterbegeldes aus der knKVdR ab, weil das höhere Sterbegeld aus der KVdR der verstorbenen Ehefrau nach § 205 b Satz 2 RVO auf das Familiensterbegeld von 800,-- DM und das Familienzusatzsterbegeld von 100,-- DM aus der knKVdR des Klägers anzurechnen sei. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Zahlung des Familienzusatzsterbegeldes in Höhe von 100,-- DM verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die - zugelassene - Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Ansicht vertreten, § 205 b Satz 2 RVO finde auf das Zusatzsterbegeld keine Anwendung. Wenn auch die Zusatzsterbegeldversicherung eine akzessorische Versicherung sei und das Sterbegeld mit dem Zusatzsterbegeld wirtschaftlich gesehen ein Gesamtsterbegeld bilde, so widerspräche es doch dem Sinn des als zusätzliche Leistung geschaffenen Zusatzsterbegeldes, diese Leistung auf sonstige Ansprüche der Hinterbliebenen anzurechnen. Die Besonderheit der Beiträge der Zusatzversicherung liege darin, daß sie mit der Garantie einer prämiengerechten Leistung ausgestattet seien, die bei Eintritt des Versicherungsfalles auch ungekürzt zu erbringen sei. Die Zusatzversicherung könne nicht mit einer freiwilligen



Weiterversicherung verglichen werden, sondern eher mit einer Höherversicherung, denn ähnlich wie diese setze sie eine Grundversicherung voraus.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, das Familiensterbegeld bilde mit dem Familienzusatzsterbegeld eine rechtliche Einheit, so daß § 205 b Satz 2 RVO auf das gesamte Sterbegeld anzuwenden sei. Das Zusatzsterbegeld sei geschaffen worden, um den Rentnern die Aufgabe einer freiwilligen Weiterversicherung zu erleichtern. Ebenso wie auf das Familiensterbegeld aus der freiwilligen Weiterversicherung sei daher § 205 b Satz 2 RVO auf das Familienzusatzsterbegeld anzuwenden. In der höchstichterlichen Rechtsprechung sei schon mehrfach ausgeführt worden, daß die Vorschriften des Zweiten Buches der RVO auf das Zusatzsterbegeld anzuwenden seien. Es bestehe in der gesetzlichen Krankenversicherung kein Grundsatz des Inhalts, daß gezahlte Beiträge immer ihre volle Wirkung entfalten müßten. Die Anwartschaft auf das Zusatzsterbegeld enthalte keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der gesetzlich oder durch Satzung festgelegten Beiträge und Leistungen. In der knKVdR sei im übrigen der eigentliche Grund für eine Zusatzsterbegeldversicherung mit der Erhöhung des satzungsmäßig festgelegten Sterbegeldes und Familiensterbegeldes für Rentner entfallen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

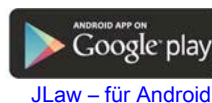
Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und trägt zusätzlich vor, es verstoße gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn ein Versicherungsträger fortlaufend zusätzliche freiwillige Beiträge eines Versicherten entgegennehme, ohne diesen vorher darüber auf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zuklären, daß unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt keine Gegenleistung zu erbringen sei. Die Beklagte habe dem Kläger weder bei Abschluß der Familienzusatzsterbegeldversicherung noch im Laufe der Beitragsentrichtung auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht auf die eigene Versicherung der Ehefrau ein Familienzusatzsterbegeld nicht zu zahlen sei.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht die Berufung gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG zurückgewiesen. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung des Familienzusatzsterbegeldes in Höhe von 100,-- DM.

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung (VO) über die KVdR vom 4. November 1941 (RGBl I, 689) konnte der Rentner sich bei der für die KVdR zuständigen Kasse über das ihm nach § 9 Abs. 2 der VO zustehende Sterbegeld (Familiensterbegeld) hinaus ein Sterbegeld bis zum Betrage von insgesamt 500,-- DM und ein Familiensterbegeld bis zum Betrage von insgesamt 200,-- DM zusätzlich sichern. Die Höhe des Beitrags wurde von der Satzung bestimmt. Diese Vorschrift galt für die knKVdR nach § 2 Abs. 1 der VO über die knKVdR vom 8. Juni 1942 (RGBl I, 409) entsprechend. Die VO über die KVdR ist zwar durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die KVdR vom 12. Juni 1956 (BGBl I, 500) außer Kraft gesetzt worden. Nach Art. 2 § 10 dieses Gesetzes sind allerdings die bestehenden Zusatzsterbegeldversicherungen mit der Maßgabe weitergeführt worden, daß auf das Zusatzsterbegeld der Betrag angerechnet wird, um den sich das Pflichtsterbegeld nach den §§ 201 und 205 b RVO gegenüber dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlenden Pflichtsterbegeldes erhöht. Für die knKVdR ist jedoch § 13 der VO über die KVdR weiterhin anwendbar geblieben. Das ergibt sich sowohl aus Art. 2 § 12 als auch aus Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die KVdR. Auch das Finanzänderungsgesetz 1967 (BGBl I, 1259) hat die entsprechende Anwendbarkeit des § 13 der VO über die KVdR

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

über § 2 Abs. 1 der VO über die knKVdR unberührt gelassen, wie sich aus dem in § 20 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) enthaltenen Hinweis auf die Vorschriften über die knKVdR ergibt (vgl. hierzu BSG in SozR Nrn. 1 und 2 zu § 11 sowie Nr. 1 zu § 20 der VO über die KVdR). Nach § 52 der Satzung der Beklagten in der seit dem 1. September 1965 gültigen Fassung können zwar neue Zusatzsterbegeldversicherungen nicht mehr abgeschlossen, sondern nur noch bestehende weitergeführt werden. Ob dies der Rechtslage entspricht, mag dahingestellt bleiben, denn bei dem Kläger handelt es sich nicht um eine neu abgeschlossene, sondern um eine weitergeführte Sterbegeldzusatzversicherung.

Das Familiensterbegeld, auf das ein Mitglied der knKVdR beim Tode des Ehegatten nach § 20 RKG iVm § 205 b Satz 1 RVO einen Anspruch hat, betrug im Falle des Klägers 800,-- DM. Dieses Familiensterbegeld ist nach § 205 b Satz 2 RVO um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das die Ehefrau selbst gesetzlich versichert war. Da dieser Sterbegeld aus der Versicherung der Ehefrau des Klägers höher war als das Familiensterbegeld aus der knKVdR des Klägers, war also - was unter den Beteiligten unstreitig ist - das geringere Familiensterbegeld aus der knKVdR nicht zu zahlen. Das Familienzusatzsterbegeld betrug 100,-- DM, das gesamte Sterbegeld aus der knKVdR also 900,-- DM und damit weniger als das Sterbegeld aus der KVdR der Ehefrau. Der Kläger hätte also auch keinen Anspruch auf Zahlung des Familienzusatzsterbegeldes, wenn auf diese Leistung die Kürzungsvorschrift des § 205 b Satz 2 RVO anzuwenden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

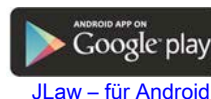
Zwar handelt es sich bei der Sterbegeldzusatzversicherung um eine streng akzessorische Versicherung, die eine Grundversicherung nach der VO über die knKVdR bzw. nach § 19 RKG voraussetzt. Das Sterbegeld (Familiensterbegeld) und das Zusatzsterbegeld (Familienzusatzsterbegeld) bilden auch mindestens wirtschaftlich eine Einheit, also ein Gesamtsterbegeld (vgl. BVerfG 11, 221 = SozR Nr. 7 zu Art. 14 des Grundgesetzes; BSG 15, 71, 73; SozR 2200 Nr. 1 zu § 203). Die Zusatzver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherung begründet also kein neues Versicherungsverhältnis, sondern erweitert im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses den Leistungsanspruch, auf den mangels spezieller Vorschriften alle Normen entsprechend anzuwenden sind, die auch sonst für das Versicherungsverhältnis und für den daraus resultierenden Leistungsanspruch gelten. Grundsätzlich sind daher alle Vorschriften des Zweiten Buches der RVO auch auf die Zusatzsterbegeldversicherung entsprechend anzuwenden. Das gilt jedoch wie bei jeder Analogie nur, soweit dem nicht die in § 13 der VO über die KVdR getroffene Regelung ausdrücklich oder ihrem Sinne nach entgegensteht (vgl. RVA in AN 1942, 421; 1943, 60; BSG 3, 18, 23; SozR Nr. 1 zu § 557 a RVO aF; SozR 2200 Nr. 1 zu § 203). Die grundsätzliche entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften des Zweiten Buches der RVO auf das Zusatzsterbegeld steht aber der Annahme nicht entgegen, daß § 205 b Satz 2 RVO auf diese Leistung nicht anzuwenden ist, weil § 13 der VO über die KVdR seiner Zwecksetzung nach die Anwendbarkeit dieser Kürzungsvorschrift ausschließt. Zwar ist die Zusatzsterbegeldversicherung durch die VO über die KVdR deshalb eingeführt worden, um den Mitgliedern der KVdR die Aufgabe einer freiwilligen Weiterversicherung zu erleichtern, die wegen der Höhe des Sterbegeldes neben der Mitgliedschaft in der KVdR hätte interessant sein können (vgl. RAM in An 1942, 248; RVA in An 1943, 60; BSG 3, 18, 23). Das gesetzgeberische Motiv kann aber noch nicht dazu führen, das Zusatzsterbegeld rechtlich in jedem Falle ebenso zu behandeln, wie das Sterbegeld aus einer freiwilligen Weiterversicherung, auf das die Kürzungsvorschrift des § 205 b Satz 2 RVO anzuwenden ist. Das LSG hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die akzessorische Sterbegeldzusatzversicherung weniger einer freiwilligen Weiterversicherung gleicht, die rechtlich eine Grundversicherung ist, sondern eher der ebenfalls akzessorischen Höherversicherung nahesteht, die zusätzlich zu einer Grundversicherung abgeschlossen werden kann. Auf die Leistungen aus einer Höherversicherung sind aber Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften im allgemeinen nicht anzuwenden, die der Vermeidung von Doppelleistungen dienen (vgl. insbesondere § 1270 Abs. 2, § 1285 RVO). Auch der Wortlaut des § 13 der VO über die KVdR läßt erkennen, daß der



Gesetzgeber mit der Sterbegeldzusatzversicherung eine Leistung schaffen wollte, die der Versicherte sich im Wege der Eigenvorsorge durch eigene Beiträge zusätzlich "sichern" konnte. Diese "Sicherung" der "zusätzlichen" Leistung kann nur bedeuten, daß mit dem Eintritt des Versicherungsfalles auf jeden Fall und unabhängig von anderen Leistungsansprüchen – wenn auch im Rahmen des § 203 RVO – ein Anspruch auf diese Zusatzleistung *bestehen soll*. Wenn auch die Zusatzsterbegeldversicherung nicht mit einer privaten Versicherung auf den Todesfall vergleichbar sein mag (vgl. BSG 15, 71, 77), so entspricht es doch dem Wesen und Sinn einer Zusatzversicherung, daß die Leistung zusätzlich zu den übrigen Leistungen – also ohne deren Anrechnung – zu gewähren ist. Ebenso wenig wie das Zusatzsterbegeld auf sonstige Ansprüche der Hinterbliebenen anzurechnen ist (vgl. BSG 3, 13, 18; SozR Nr. 1 zu § 557 a RVO aF), sind andere Ansprüche auf diese Leistung anzurechnen.

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

